

Speicher und PV aus Sicht der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber

Speicher und EEG

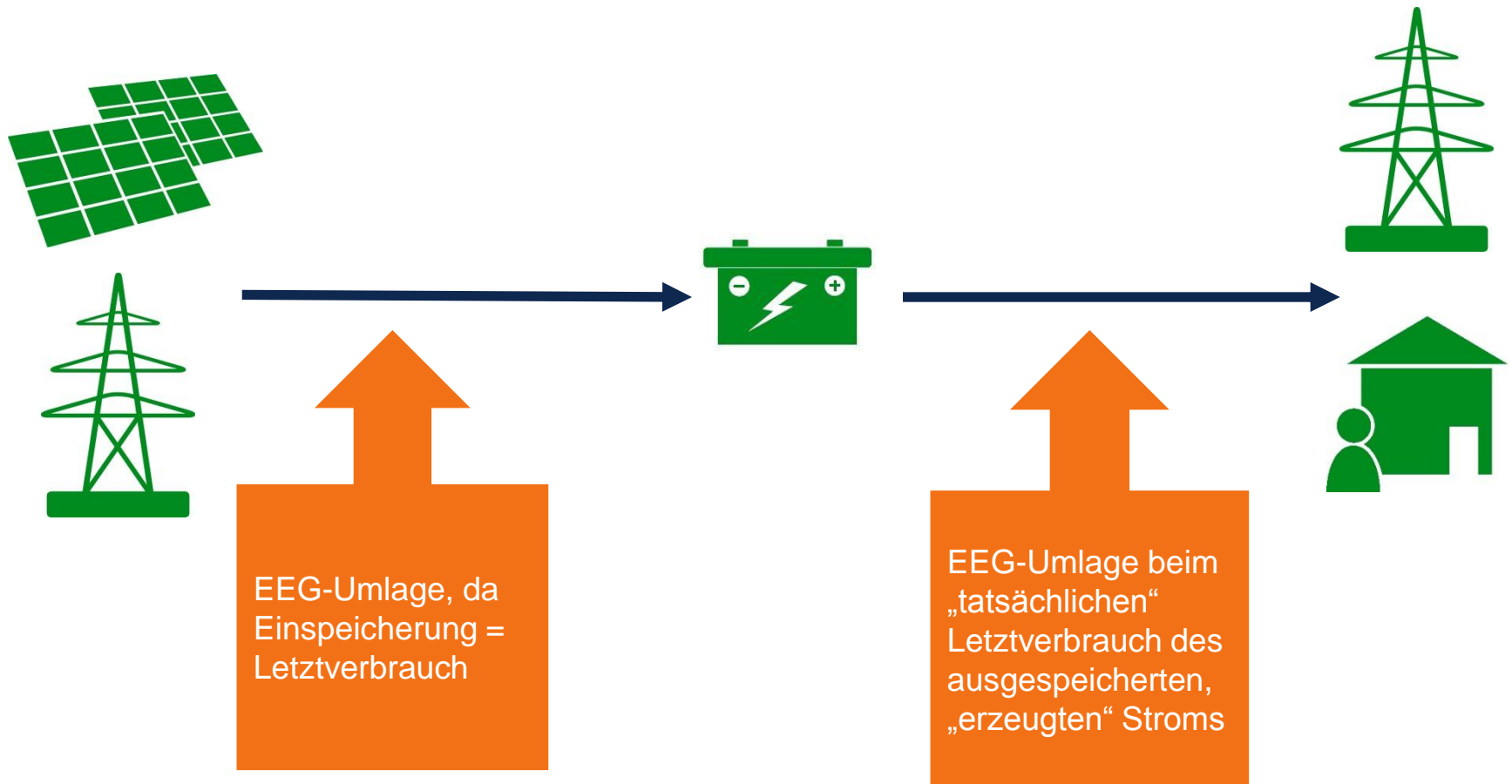
26. Fachgespräch der Clearingstelle EEG

Berlin, 22.02.2017

Speicher – rechtliche Definition?

- Keine eindeutige Rechtsdefinition von Energiespeichern
- Einspeicherung = Letztverbrauch; Ausspeicherung = Stromerzeugung
- In der Praxis:
 - Stromspeicher gelten als „Letztverbraucher“:
 - Grundsätzlich Belastung des eingespeicherten Stroms mit sämtlichen an Letztverbrauch von Strom gekoppelten Entgelten und Umlagen, **soweit keine Ausnahmeregelung greift**

Rechtliche Unklarheit führte in der Vergangenheit zur doppelten EEG-Umlage auf gespeichertem Strom



§ 61k Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage



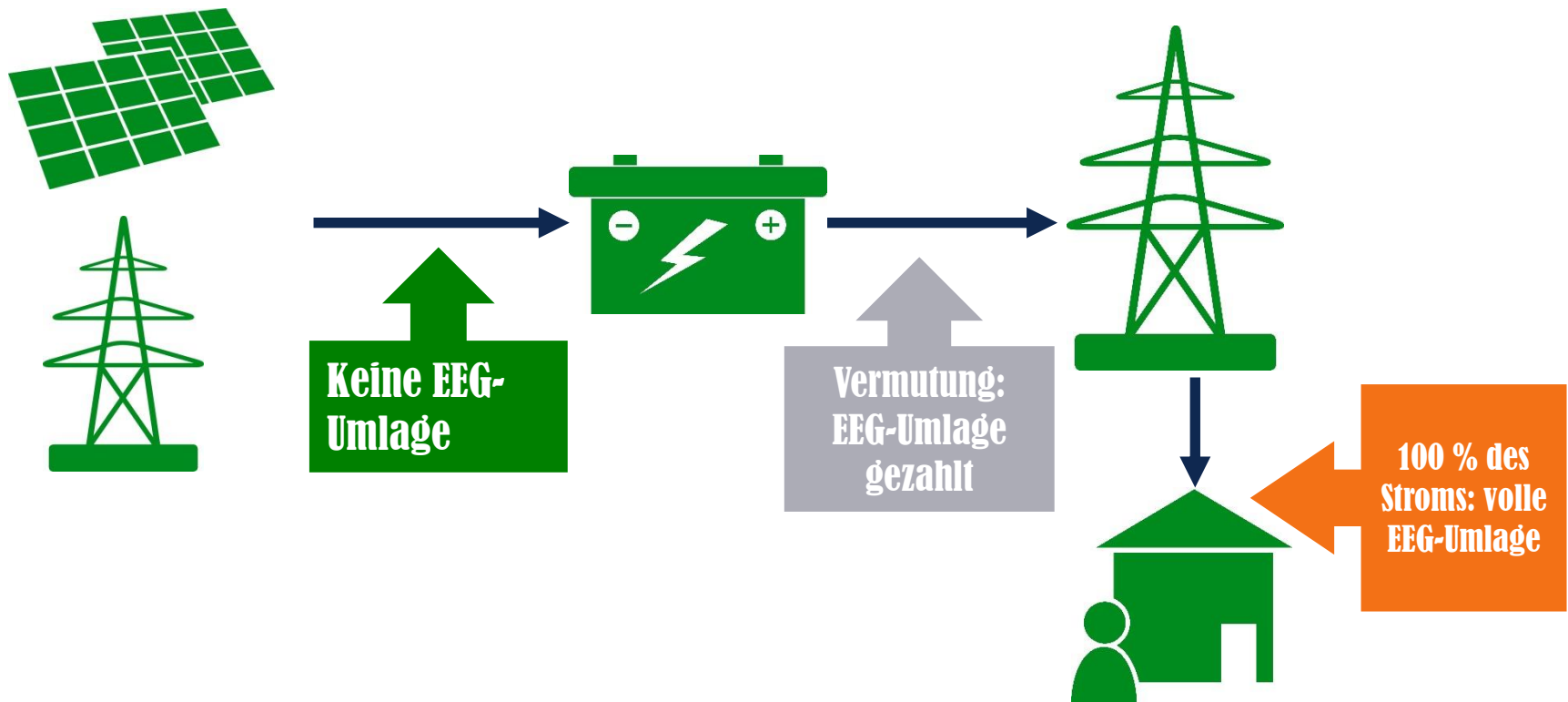
- (1) Für Strom, der in einer Saldierungsspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, in der Höhe und in dem Umfang, in der das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 44b Absatz 5 Nummer 1 und 2 zur Stromerzeugung eingesetzt wird und auf den Strom die EEG-Umlage gezahlt wird.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich auch für Strom, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, in der Höhe und in dem Umfang, in der das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 44b Absatz 5 Nummer 1 und 2 zur Stromerzeugung eingesetzt wird und auf den Strom die EEG-Umlage gezahlt wird.
- (1c) Für Stromspeicher, deren Strom nicht ausschließlich in ein Netz eingespeist und nicht ausschließlich von dem Betreiber selbst verbraucht wird, evaluiert die Bundesnetzagentur die Absätze 1 bis 1b und berichtet der Bundesregierung über die Erfahrungen mit dem Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verluste.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt ferner für Strom, der an den Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verluste geliefert wird.
- (4) Der nach den Absätzen 1, 2 oder 3 verringerte oder entfallene Anspruch nach § 60 Absatz 1 erhöht sich für das jeweilige Kalenderjahr um 20 Prozentpunkte, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 1 nicht spätestens bis zum 31. Mai des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten zu erfüllen gewesen wären. Satz 1 ist entsprechend für den nach den Absätzen 1, 2 oder 3 verringerten oder entfallenen Anspruch nach § 61 Absatz 1 anzuwenden, wenn der Letztverbraucher oder Eigenversorger seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 1 nicht spätestens bis zum 28. Februar des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten zu erfüllen gewesen wären. Der Fristablauf nach Satz 2 verschiebt sich auf den 31. Mai des Jahres, wenn die Mitteilung nach § 74a Absatz 1 gegenüber einem Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen hat.
- (1b) Der Stromspeicher muss
1. (1a) Saldierungsspeicherung vom Kalenderjahr zum Kalenderjahr ausschließlich der EEG-Umlage Verringerung von Kilowattstunden je Kilowattstunde
- a) durch geeichte Messeinrichtungen im Sinne des § 2 Nummer 1 der Verordnung über die Abrechnung der EEG-Umlage bereit werden; insbesondere sind Stromspeicher, die auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen, zu erfassen
- b) sämtliche sonstige Energieentnahmen durch geeignete Messverfahren erfasst und mitgeteilt werden.
- c) im Rahmen der Abrechnung jeweils innerhalb der Fristen der Verordnung über die Abrechnung der EEG-Umlage die Energiemenge, die sich im Stromspeicher befindet, erfasst werden
2. seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 2 und § 74a Absatz 1 zu erfüllen
- Der Nachweis der Voraussetzungen des Absatzes 1 erfolgt durch den Stromspeichererzeuger, der die EEG-Umlage und der Voraussetzungen nach Absatz 1 mit dem Stromspeicher erzeugt worden ist, gegenüber dem Netzbetreiber zu erbringen, der zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet ist. Der Stromspeichererzeuger ist verpflichtet, kann der Nachweis nur gemeinsam erbracht werden.

Eine Welt voller Ausnahmen: EEG-Umlage bei Stromspeichern

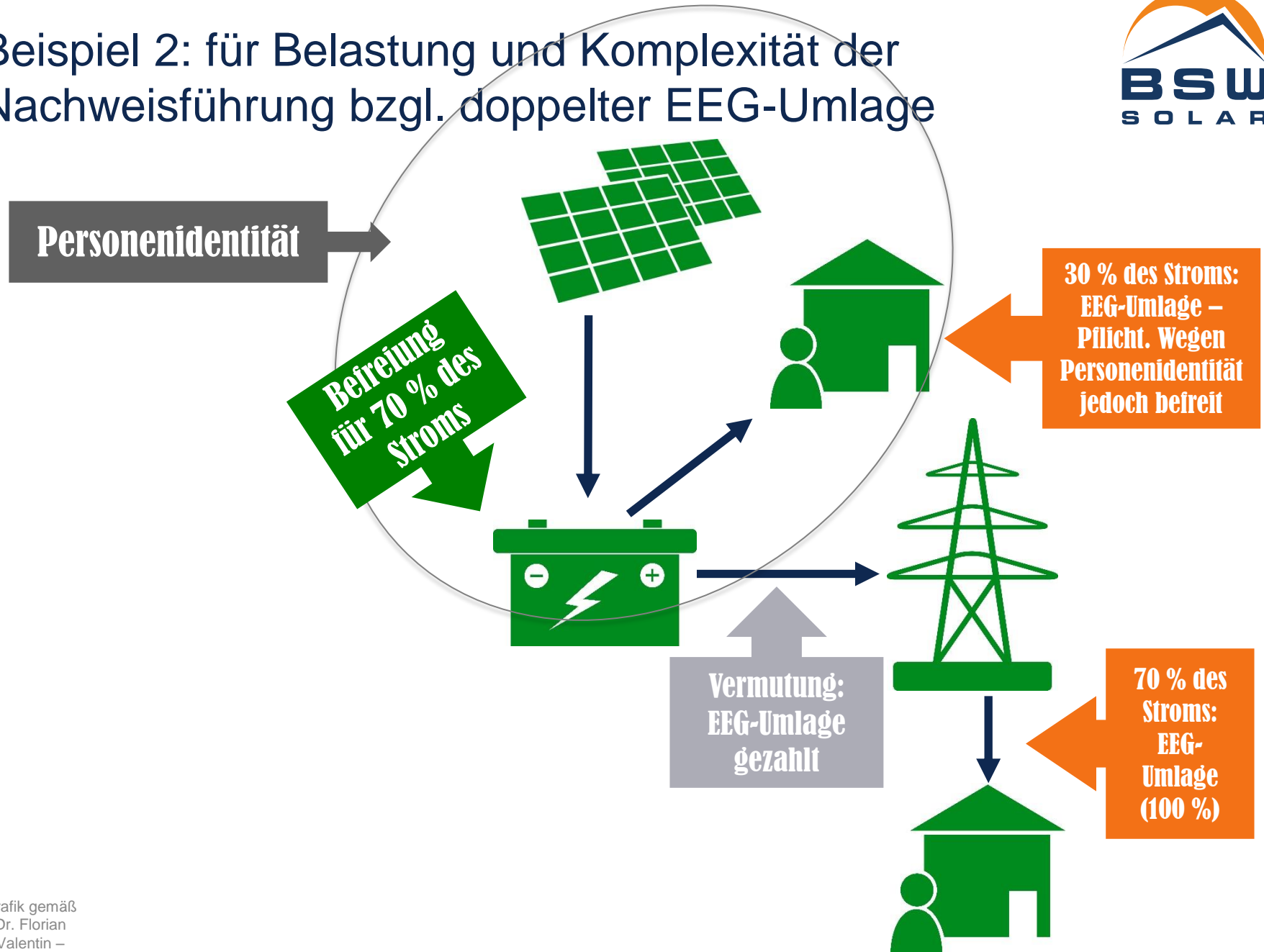


- Grundsätzlich wird der eingespeicherte Strom in genau dem Umfang von der EEG-Umlage befreit, wie für den ausgespeicherten Strom EEG-Umlage gezahlt wurde
 - Gemischt genutzte Speicher (z.B. bivalenter Betrieb): Beschränkung **auf 500 kWh/kW** Speicherkapazität pro Jahr – für gewerbliche Anwendungen zu niedrig
 - Vermutung, dass EEG-Umlage für in das Netz eingespeisten Strom gezahlt wurde
- Betrachtung sämtlicher Einzelstrommengen innerhalb eines Saldierungszeitraums erforderlich
 - Grundsatz: Kalenderjahr
 - Gemischt genutzte Speicher: Kalendermonat

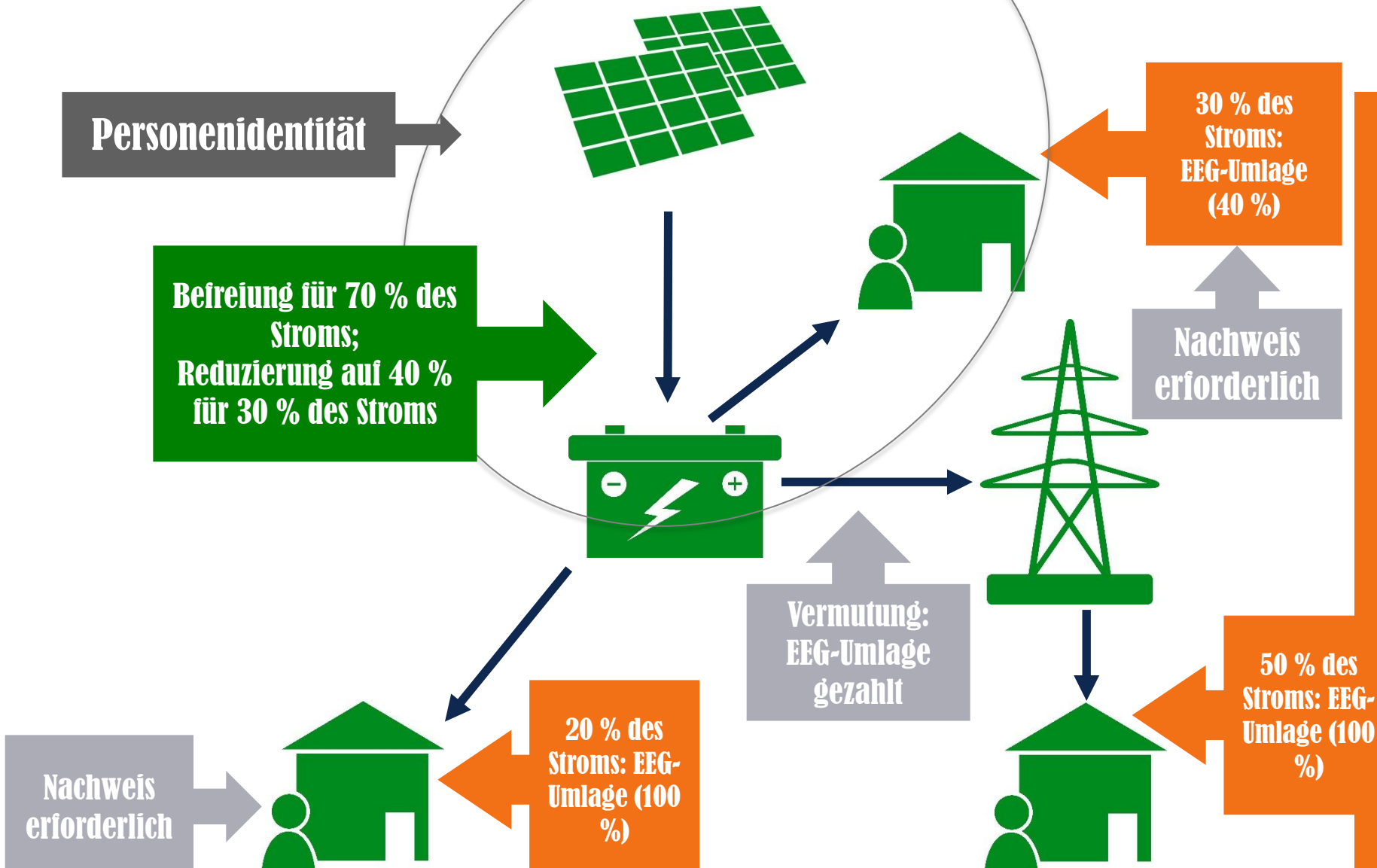
Beispiel 1: Saldierungsverfahren von ein- und ausgespeichertem Strom



Beispiel 2: für Belastung und Komplexität der Nachweisführung bzgl. doppelter EEG-Umlage



Beispiel 3. Komplexität nimmt zu, je unterschiedlicher der Speicher genutzt wird.

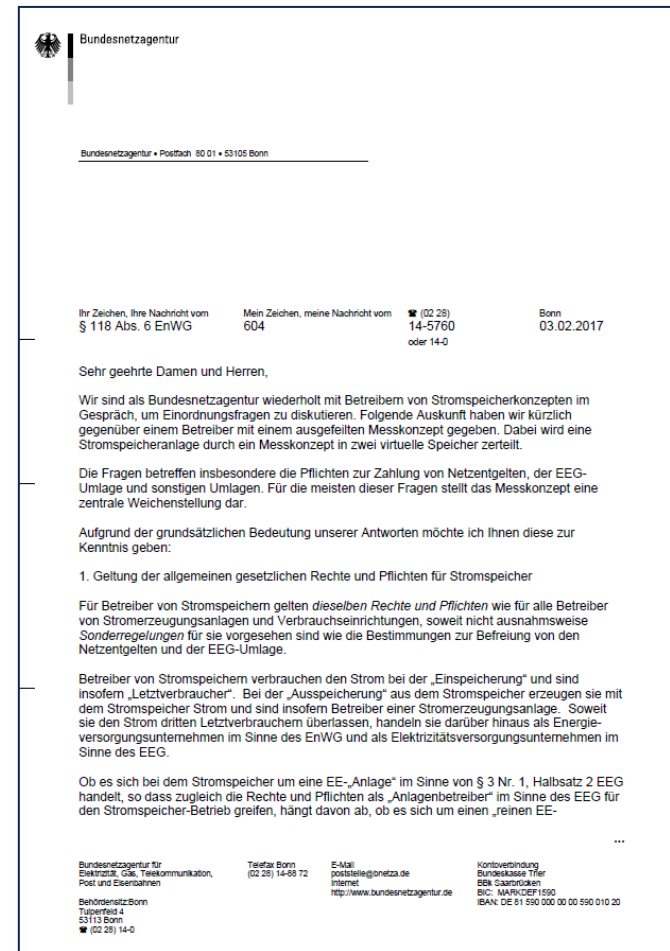


Anwendungsbarrieren – Konsequenzen für den Anlagenbetreiber

- Fehlende rechtliche Def. → viele Ausnahmetatbestände
 - messtechnischer Aufwand für den Anlagenbetreiber sowie Schwierigkeit, die Ausnahmen zu verstehen. Risiko von Auseinandersetzungen mit den Netzbetreibern.
 - **Lösungsansatz: PV-Speicher als eigenen Baustein betrachten (Analog Wechselrichter)**
- Keine Vergütung für Überschüsse bei bivalentem Betrieb (Hintergrund: keine Veredelung von Graustrom, bisher kein anerkanntes Messverfahren)
 - Die Klarheit über die Erlösmöglichkeiten aus Vergütungen, Eigenversorgung und Drittvermarktung geht für den AB verloren
 - **Messkonzept der Branche anerkennen, das die Zuordnung erlaubt**
- Volle Umlage bei bivalentem Betrieb
 - Infektion des Grünstroms bei Strommengen über 10.000 kWh (siehe Schaubild)
 - **Anerkanntes Messkonzept, das die mengenmäßige Zuordnung erlaubt**

Fatale Auslegung der BNetzA für bivalente Betriebsführung (BNetzA-Schreiben vom 3.2.17)

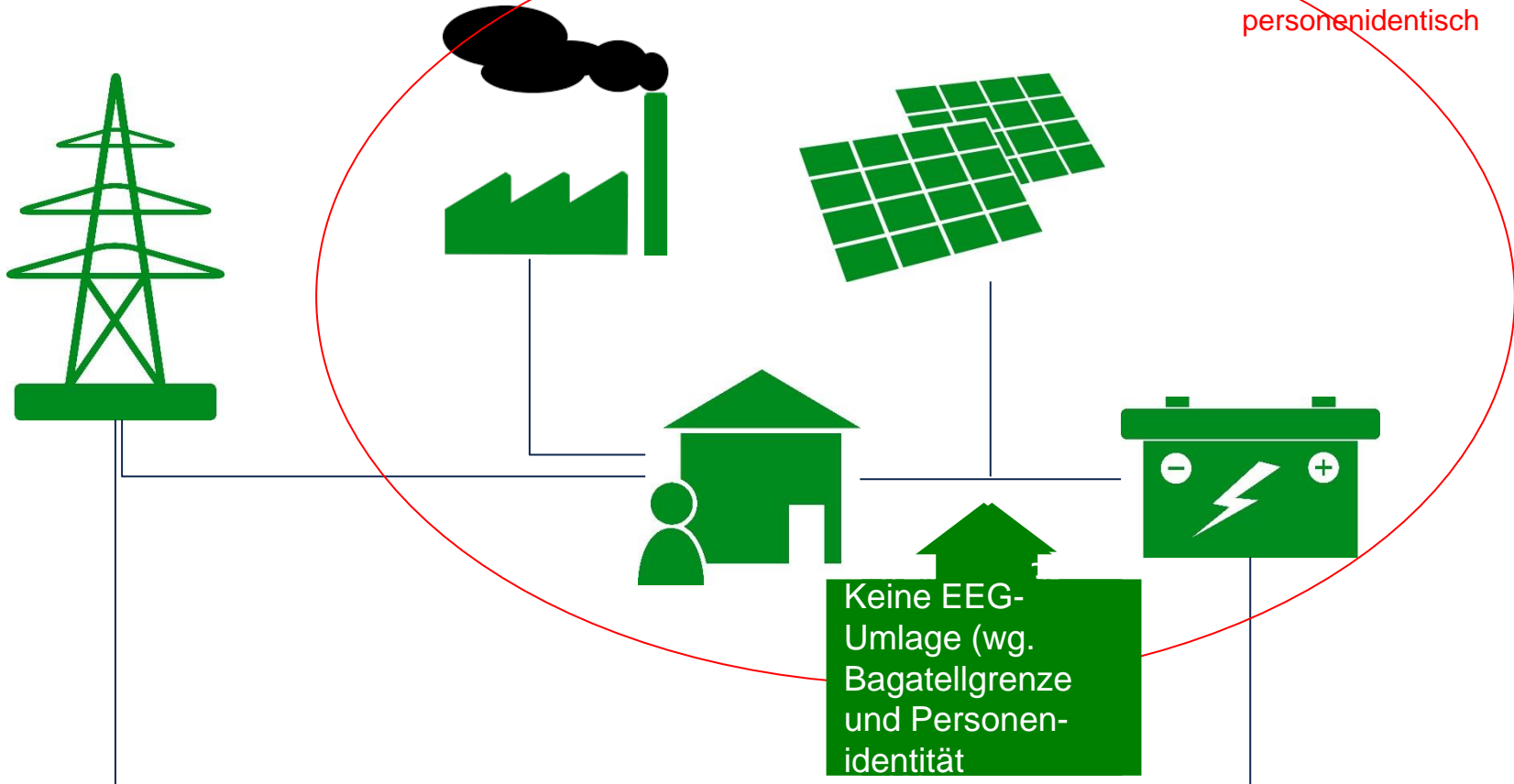
- „Keine energierechtliche Teilbarkeit des Stromspeichers durch messtechnische oder vertragliche Abgrenzung“
- Die vielfältigen Umgehungsmöglichkeiten, [...] durch eine Teilbarkeit [...] stehen dem Sinn und Zweck der jeweiligen gesetzlichen Tatbestandsanforderungen, die an die „Stromerzeugungsanlage“ anknüpfen, diametral entgegen und sind daher klar abzulehnen.



Bivalenter Betrieb:

< 10.000 kWh/a und < 10 kWp

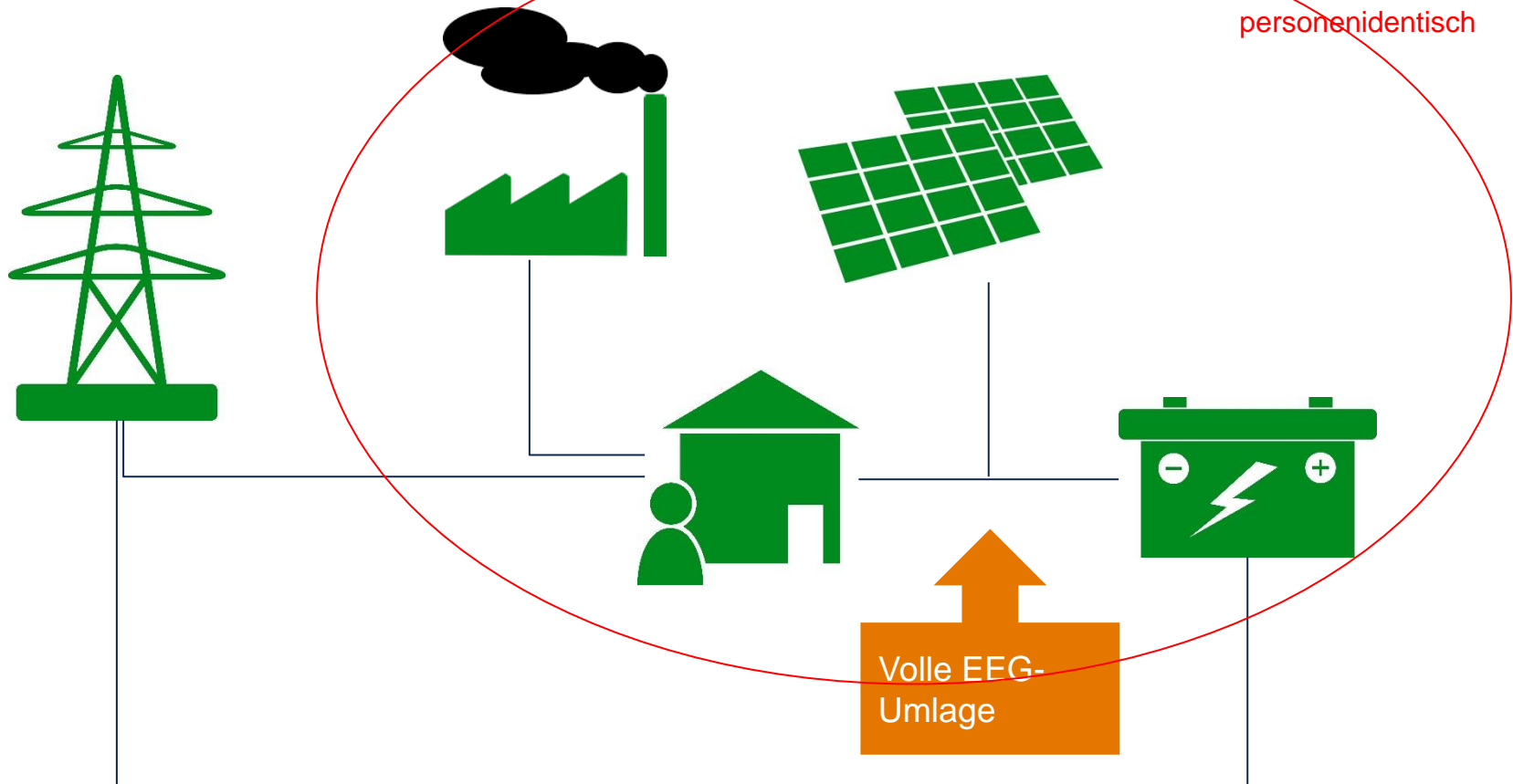
personenidentisch



Bivalenter Betrieb:

> 10.000 kWh/a und > 10 kWp

personenidentisch



Graustrom verunreinigt Grünstrom mit der Folge, dass die volle EEG-Umlage anfällt.

Anwendungsbarrieren – Konsequenzen für den AB

- Volle Umlage bei bivalentem Betrieb
 - Infektion des Grünstroms bei Strommengen über 10.000 kWh (siehe Schaubild)
 - Anerkanntes Messkonzept, das die mengenmäßige Zuordnung erlaubt

Im nächsten Koa-Vertrag Grundstein für anwenderfreundliche Behandlung des Speichers legen!



BSW-Vorschlag:

- **Stromspeicher sind eine eigenständige Säule der Energiewende. Sie sollen ihr volles technisches Potenzial für die Energiewende ausschöpfen können. Eine Einstufung der Speicher als Erzeuger oder Letztverbraucher wird dieser Rolle nicht gerecht. Vielmehr ist ein speicherspezifisches Regelwerk zu finden, das Systemdienstleistungen erschließt, den Zugang zu Energiemärkten öffnet und Geschäftsmodelle für eine dezentrale Energiewende ermöglicht.**